



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 31. März 2022, Zahl: 031-2/013/2020-D/4373/2022 genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 20. Juni 2023, Zahl: 03-Ro-101-1/12-2023, mit welcher der Flächenwidmungsplan mit dem Widmungspunkt 13/2020 geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

1. Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wird wie folgt geändert:

13/2020 Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von 1.222 m² der Grundstücke Nr. 732 und 733, KG 74527 St. Georgen am Längsee von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

2. Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
Wolfgang Grilz



Anlage zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 31. März 2022, Zahl: 031-2/013/2020-D/4373/20:



